

GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.12.2016

Die Gemeinde Sigmarszell erlässt auf Grund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Sigmarszell erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a, Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b, Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c, sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist
 - a, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b, wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - d, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes und zwar
 - a, bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist gemäß der Friedhofssatzung
 - b, bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung

c, bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt inklusive Friedhofspflegegebühr pro Jahr

a, für ein Einzelgrab	47 €
b, für ein Familiengrab	68 €
c, für ein Familiengrab in Bösenreutin	59 €
d, für eine Grabkammer	52 €
e, für eine Grabkammer ohne Tiefgrab	47 €
f, für ein Urnengrab	31 €
g, für einen Platz im Urnensammelgrab (anonym)	24 €
h, für einen Platz im Urnensammelgrab (halbanonym)	26 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich außer Abs. 1 Buchstabe g. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) Für die Benutzung der Friedhofsanlage im Friedhof Bösenreutin erhebt die Gemeinde beim Neuerwerb eines Grabes eine einmalige Benutzungsgebühr für die Kosten der Grabumrandung in Höhe von 26 € für ein Einzelgrab und 32 € für ein Familiengrab.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a, bei einem Normalgrab	381,28 €
b, bei einem Tiefgrab	479,21 €
c, bei einem Urnengrab	130,90 €
d, bei einer Grabkammer	238,00 €
e, bei Urnenbeisetzung im (Halb)Anonymengrab	53,55 €

- (2) Die Gebühr für den Einsatz der Grasmatte beträgt 35,11 € und für das Grab abräumen 35,70 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 100 €.
- (4) Die Kosten des Bestattungsordners sind in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes beträgt 10 €
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal errichten zu dürfen beträgt 30 €
- (3) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben; insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft

Sigmarszell, den *09.12.2016*


Agthe
Erster Bürgermeister

